



Merkblatt Lüftungs- und Klimaanlage

Dieses Merkblatt informiert über die Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlage sowie Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz (Stmk BauG).

Die Errichtung von Lüftungs- und Klimaanlage (*ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem gem. § 20, Ziff. 4 Stmk. BauG*) ist im vereinfachten Verfahren laut Stmk. BauG zu bewilligen.

Es gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33 Stmk. BauG.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in 2-facher Ausfertigung) anzuschließen:

- Lageplan (auf dem die Platzierung des Gerätes ersichtlich ist, sowie Bemaßung des Abstandes zur Grundgrenze und Angabe der dB an der Grundgrenze)
- Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- Nachweis über die Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels an der Grundstücksgrenze (Schallberechnung)
- Die Einreichunterlagen sind vom Verfasser* der Unterlagen zu unterfertigen.
- Der Verfasser* der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt. (§33 Bestätigung)

(*Verfasser = befugtes Unternehmen/befugter Planverfasser-Ziviltechniker)

Hinweis hinsichtlich der Schallgrenzwerte:

Es sollte bereits bei der Planung bzw. vor dem Ankauf einer Luftwärmepumpe abgeklärt werden, ob die Schalleistung des Gerätes innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegt. Je nach Flächenwidmungskategorie gibt es lt. ÖNORM S 5021 (siehe nachstehende Tabelle) einen festgelegten Planungsbasispegel (dB) der eingehalten werden soll. Als Zielwert ist für das ländliche Wohngebiet an der Grundstücksgrenze je nach Widmungskategorie ein Schalldruckpegel von 30-35 dB für die Nachtzeit angegeben.

Folglich dieser vorgegebenen Grenzwerte ist die Wahl des Aufstellungsortes und des Gerätes entscheidend für eine unproblematische Genehmigung, sowie die Vermeidung von Störgeräuschen beim Betreiber der Anlage und bei der Nachbarschaft.

Einzuhaltende Widmungsbasispegel für Dauergeräusche gem. ÖNORM S5021:

Gebiete	Richtwert Planungsbasispegel (Widmungsbasispegel) in dB		
	Tag	Abend	Nacht
Kerngebiet (KG)	50	45	40
Allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (DO)	45	40	35
Reines Wohngebiet (WR)	40	35	30
Kurgebiete	35	30	30